

## Beschlussreifer Entwurf

### **Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Hochschul-Zulassungsverordnung (HZV) geändert wird**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 und 3 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2010, wird verordnet:

Die Hochschul-Zulassungsverordnung, BGBl. II Nr. 112/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der den § 11 betreffenden Zeile folgende Zeilen eingefügt:

#### **3a. Abschnitt Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik**

§ 11a. Festlegung von Voraussetzungen

2. In § 1 Z 2 wird im Klammerausdruck nach dem Wort „Abschnitt“ die Wortfolge „3a und“ eingefügt.

3. Nach dem 3. Abschnitt wird folgender 3a. Abschnitt samt Überschrift eingefügt:

#### **„3a. Abschnitt**

#### **Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik**

##### **Festlegung von Voraussetzungen**

§ 11a. (1) Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik sind:

1. Die Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. die allgemeine Universitätsreife (gemäß § 51 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005) oder der erfolgreiche Abschluss einer Lehre, einer mittleren Schule oder einer nach Umfang und Anforderungen gleichwertigen inländischen oder ausländischen Berufsausbildung sowie eine insgesamt vierjährige Ausbildungsdauer (allenfalls durch Absolvierung eines weiteren Bildungsganges),
3. der Nachweis einer erfolgreich absolvierten beruflichen oder außerberuflichen Vorbildung für die angestrebte Ausbildung sowie
4. die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Lehrberufes die Ausübung der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen tritt.

(2) Hinsichtlich des Verfahrens der Zulassung zu einem Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik sind die §§ 6, 8 und 9 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Studienkommissionen haben nach den Anforderungen des Curriculums durch Verordnung die erforderlichen näheren Festlegungen zu Abs. 1 Z 3 und 4 sowie zum Aufnahmeverfahren zu treffen. § 3 Abs. 3 Z 1 und 2 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Lehrberufes die Ausübung der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen tritt.“

4. Der bisherige § 15 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Das Inhaltsverzeichnis den 3a. Abschnitt betreffend, § 1 Z 2 sowie der 3a. Abschnitt in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2011 treten mit Ablauf des Tages im Bundesgesetzblatt in Kraft.“